



Seite 1/36

Gleichbehandlungsbericht der envia Mitteldeutsche Energie AG für das Jahr 2025

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
der envia Mitteldeutsche Energie AG

Prof. Dr. Holm Anders

envia Mitteldeutsche Energie AG

Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz

Tel. 0371-482 1684

E-Mail: Gleichbehandlungsbeauftragter@enviaM.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Organisation, organisatorische Veränderungen und Themen von übergeordneter Bedeutung	4
2. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe	8
3. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse.....	13
4. Marktauftritt.....	25
5. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	29
6. Ausblick.....	35

Präambel

Der vorliegende Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten der envia Mitteldeutsche Energie AG

(enviaM) bezieht sich auf die im Kalenderjahr 2025 tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung im Unternehmen von enviaM sowie ihrer Tochtergesellschaften

- MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS) einschließlich deren Tochtergesellschaften Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) und Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas HD mbH (MITNETZ GAS HD),
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM),
- Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ),
- EVIP GmbH (EVIP) sowie
- envia SERVICE GmbH (envia SERVICE).

Im vorliegenden Bericht werden die Gesellschaften enviaM, MITGAS, MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD, MITNETZ STROM, EVIP, Plauen NETZ und envia SERVICE durchgängig als „enviaM-Gruppe“ im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bezeichnet. In diesen Gesellschaften sind im Wesentlichen die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG erfasst.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte diesen Bericht erstellt, der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgelegt und auf den Internetseiten „www.enviam-gruppe.de“, „www.mitgas.de“, „www.mitznetz-strom.de“, „www.plauen-netz.de“, „www.evip.de“ und „www.mitnetz-gas.de“ in nicht personenbezogener Form veröffentlicht.

Andere Beteiligungsunternehmen von enviaM, die selbst vertikal integrierte Unternehmen (viU) sind oder über kein operatives netzbetriebliches Geschäft verfügen und damit auch nicht über

Mitarbeitende¹, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, oder die dem viU von enviaM nicht zuzurechnen sind, werden von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht erfasst, sondern erstellen bei Bedarf Gleichbehandlungsberichte in eigener Verantwortung.

1. Organisation, organisatorische Veränderungen und Themen von übergeordneter Bedeutung

a) Umfeldbedingungen und Unternehmensziele

Vor dem Hintergrund der Energiewende konzentriert sich die Unternehmensstrategie der enviaM-Gruppe darauf, der führende regionale Energie- und Infrastrukturdienstleister in Ostdeutschland zu sein. Im Rahmen dieser Strategie strebt die enviaM-Gruppe verbindliche Nachhaltigkeitsziele an: bis 2030 sollen die CO₂-Emissionen um 75 % im Vergleich zum Basisjahr 2019 sinken und bis 2040 Klimaneutralität erreicht sein. Das betrifft die Emissionen der Scopes 1, 2 und 3. Entsprechend dieser Ambitionen sind ausgebaut und digitale Stromverteilnetze eine wichtige Grundlage. Daher stehen der Netzausbau, die Prozessdigitalisierung und neue Lösungsansätze für verschiedene Wertschöpfungsstufen im Fokus. Diese Strategie hat Implikationen auf das Gleichbehandlungsmanagement, das entsprechend der sich ändernden Anforderungen ständig weiterentwickelt wird.

Im Rahmen der Wärmewende, die die Transformation der derzeit fossil dominierten Wärmeversorgung von Gebäuden und Industrie hin zu einer klima-neutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 einleitet, fungiert enviaM als Ansprechpartner für Kommunen zur erfolgreichen Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung. Auf Wunsch einer Kommune beteiligt sie sich aktiv als Akteur an der Kommunalen Wärmeplanung und unterstützt die Kommune bei der Vermittlung qualifizierter Planungsbüros für die Wärmeplanung. MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD, EVIP und Plauen NETZ kommen als Verteilernetzbetreiber ihrer Verpflichtung nach dem Wärmeplanungsgesetz, benötigte Daten an die planungsverantwortliche Stelle (dem für die Wärmeplanung zuständigen Rechtsträger, i. d. R. die Kommune) zu senden, nach.

¹ Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Das Osterpaket der Bundesregierung aus dem Jahr 2022 fordert eine beschleunigte Energiewende und einen damit verbundenen noch schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Netze. So sollen 115 GW Windenergie an Land (entspricht 10 GW Zubau pro Jahr) und 215 GW Solarenergie bis 2030 in Deutschland installiert sein (entspricht 22 GW Zubau pro Jahr). Der Verteilernetzbetreiber MITNETZ STROM geht von einem immensen Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Netzgebiet aus. Ende 2025 waren 13,6 GW installierte Leistung aus erneuerbaren Energien und mehr als 170.000 Erneuerbare-Energien-Anlagen am Verteilernetz von MITNETZ STROM angeschlossen (2024: 12,2 GW und 143.000 Anlagen). Damit einher geht ein immenser Netzausbau, um die Anlagen ins Netz zu integrieren und den grünen Strom zu verteilen. Dies führt zu großen Herausforderungen für alle Beteiligten.

Im Berichtszeitraum haben die Stromverteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe unter anderem den Ausbau von Mittel- und Hochspannungsleitungen und die Smartifizierung des Mittel- und Niederspannungsnetzes vorangetrieben. Verteilernetze entwickeln sich zum sogenannten „Smart Grid“, d. h. einem Netz, welches sich aus der Ferne, beispielsweise durch Übertragung von Echtzeitdaten über Glasfaser, beobachten lässt und das in der Lage ist, sich selbst zu steuern. Im Berichtsjahr hat MITNETZ STROM in erheblichem Maße in digitale Ortsnetzstationen, Smart Meter und smarte Umspannanlagen investiert. Dafür hat MITNETZ STROM erhebliche Personalressourcen aufgebaut. Zum 31.12.2025 beschäftigte MITNETZ STROM rund ca. 6 % mehr Mitarbeitende als im Jahr zuvor.

b) Änderungen der Unternehmensorganisation bei enviaM und ihrer Tochtergesellschaften in unbundlingrelevanten Geschäftsbereichen

Das Gleichbehandlungsmanagement der enviaM-Gruppe ist wie folgt strukturiert:

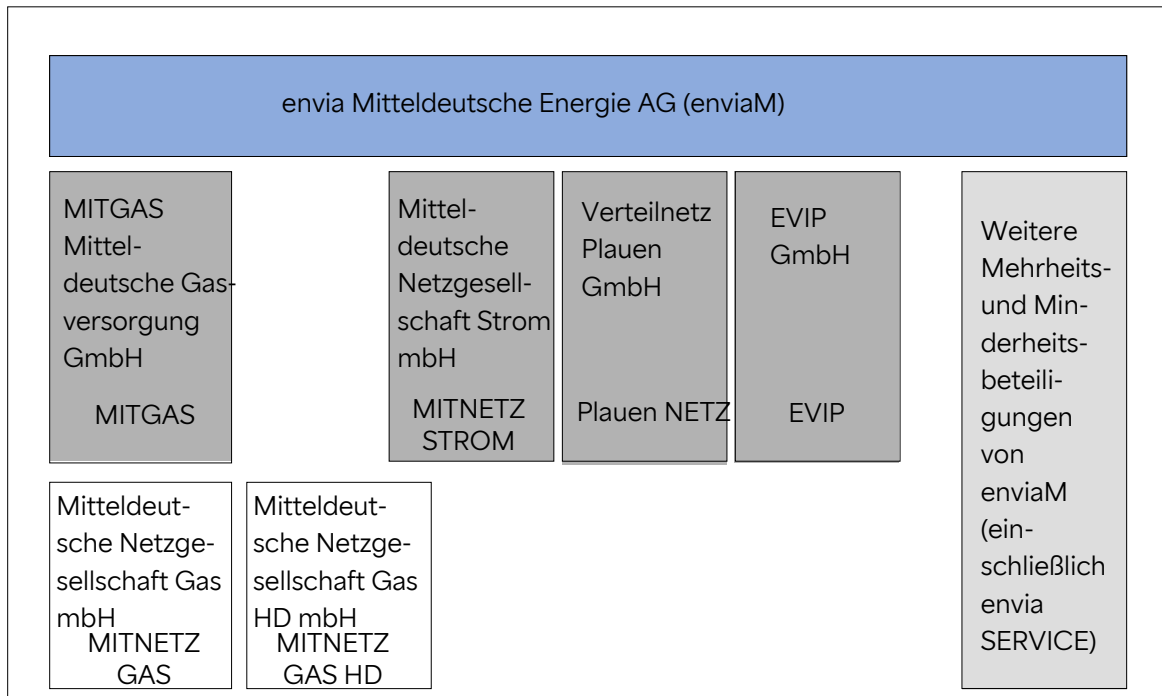


Abbildung 1: Struktur des Gleichbehandlungsmanagements der Unternehmensgruppe von enviaM

enviaM erfüllt die gesetzlichen Unbundlinganforderungen nach wie vor durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen und Erzeugungsaktivitäten. Ergänzt wird dies durch die Unverwechselbarkeit des kommunikativen Auftritts und des Markenauftritts der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe.

c) Netzeigentum und Pachtmodell

enviaM und MITGAS haben die in ihrem Eigentum stehenden Strom- und Gasverteilernetze unverändert an ihre in Abbildung 1 ausgewiesenen Netzbetreibergesellschaften verpachtet. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS üben Netzbetreiberfunktionen jedoch nicht nur für das von der jeweiligen Muttergesellschaft gepachtete Netz aus, sondern darüber hinaus für eine Reihe von weiteren Pachtnetzen, die zum Teil auch im Eigentum konzernfremder Gesellschaften stehen. Am Ende des Berichtszeitraumes hatte MITNETZ STROM insgesamt zehn Stromnetze, Plauen NETZ zwei Stromnetze, MITNETZ GAS zehn Gasnetze sowie MITNETZ GAS HD ein Gasnetz gepachtet.

Sowohl MITNETZ STROM, MITNETZ GAS als auch Plauen NETZ sind auch selbst Eigentümer von Netzanlagen, die sie jeweils im eigenen Namen und für eigene Rechnung betreiben.

EVIP war im Berichtszeitraum in vier geschlossenen Verteilernetzen auf Grundlage eines Pachtmodells und weiterhin in zwei in ihrem Eigentum stehenden Netzen tätig.

d) Pacht- und Dienstleistungsverträge

In allen ihm bekannten Fällen wirkt der Gleichbehandlungsbeauftragte darauf hin, dass die Pacht- und Netzkooperationsmodelle unbundlingkonform ausgestaltet und die korrespondierenden Dienstleistungsmodelle in der realen Umsetzung unbundlingkonform durchgeführt werden. Die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms kommen über spezielle Unbundlingklauseln in den Pacht- und Dienstleistungsverträgen in allen Pachtgebieten zur Anwendung. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe in allen Pachtgebieten den diskriminierungsfreien Netzbetrieb gewährleisten. Sämtliche Verträge der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe mit konzerninternen oder -externen Auftragnehmern enthalten spezielle Unbundlingklauseln, u. a. mit detaillierten Leistungsbeschreibungen und Regelungen zur informatorischen Entflechtung und einem fachlichen Weisungs- und Kontrollrecht des Netzbetreibers. Das Vertragsmanagement gewährleistet die Anwendung eines geprüften Vertragswerkes.

Datenschutzrechtliche Vereinbarungen mit Dienstleistern - unabhängig davon, ob die Leistungserbringung konzernintern oder -extern erfolgt - regeln zudem Grundsätze der Auftragsverarbeitung. Diese unterstützen die Umsetzung der Unbundlinganforderungen.

In allen Pachtgebieten ist organisatorisch sichergestellt, dass die Netzbetreiber in ihrem Kommunikationsverhalten und in ihrer Markenpolitik unverwechselbar zu dem jeweiligen Verpächterunternehmen auftreten, die Vertragserfüllung angemessen stichprobenartig prüfen und die Eigentümer in der Wahrnehmung ihrer Dienstleisterrolle bedarfsweise bei der unbundlingkonformen Erfüllung ihrer Dienstleistungen unterstützen.

2. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe

a) Gleichbehandlungsprogramm

Auf Grundlage des zuletzt zum 01.01.2023 überarbeiteten Gleichbehandlungsprogramms der



enviaM-Gruppe wurden die Mitarbeitenden durch das in einem zweijährigen Turnus angebotene E.ONweite web-basierte Training „WBT - Unbundling in der enviaM-Gruppe“ geschult. Alle Mitarbeitenden der enviaM-Gruppe waren aufgefordert, an diesem Training teilzunehmen. Zum 31.12.2025 hat-

ten 97 % der Mitarbeitenden das Schulungsprogramm erfolgreich absolviert.

Neue Mitarbeitende werden zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Personalbereich über das Gleichbehandlungsprogramm in elektronischer Form informiert. Auch sie sind verpflichtet, das web-basierte Training zu absolvieren. Nach Unterweisung gilt die Kenntnisnahme des Gleichbehandlungsprogramms als gesichert.

Alle Mitarbeitenden sind zusätzlich durch einen Verhaltenskodex verpflichtet, sich an bestehende gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Die Unbundlingbestimmungen der §§ 6 ff EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind davon erfasst. Infolge dieser hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeitenden wurden im Berichtszeitraum Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm nicht bekannt. Von Unternehmensseite mussten keine Sanktionen ausgesprochen werden.

b) Regelwerke

Ein unternehmensweiter Regelprozess stellt sicher, dass bei Erarbeitung, Änderung und Umsetzung des unternehmensinternen Regelwerkes und des Prozessmanagements die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms berücksichtigt werden. Die Grundanforderungen

des organisatorischen und informatorischen Unbundling finden darin besondere Berücksichtigung. Für alle Regelungen, die auch von Mehrheitsbeteiligungen anerkannt werden sollen, ist die inhaltliche Prüfung hinsichtlich Unbundlingrelevanz vor Inkraftsetzung zwingendes Kriterium.

c) Technisches Sicherheitsmanagement

Unabhängige „Technische Sicherheitsmanagement“ (TSM)-Überprüfungen haben für die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe eine langjährige Tradition, die in vorangehenden Berichten ausführlich beschrieben worden ist. Die in 2022 durchgeführten TSM-Zertifizierungen S100 (MITNETZ STROM) und G100 (MITNETZ GAS) bleiben nach Bestehen der im Juni 2025 erfolgten Zwischenprüfung bis 2028 gültig.

d) Zertifizierte Managementsysteme

Die erfolgreiche Zertifizierung eines Integrierten Managementsystems (IMS) mit den Bestandteilen:

- Arbeitsschutzmanagementsystem nach DIN EN 45001;
- Umweltschutzmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 und
- Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001

ist für die Unternehmen der enviaM-Gruppe wesentliche Geschäftsvoraussetzung. Im Jahr 2025 erfolgte durch die Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen (DQS) ein Überwachungsaudit zum IMS, welches erfolgreich bestanden wurde. Die DQS ist die im E.ON-Konzern mit der IMS-Zertifizierung beauftragte Gesellschaft.

Im Mai 2025 hat die TÜV SÜD PSB Pte Ltd (PSB Singapore) im Assetmanagement von MITNETZ STROM und MITNETZ GAS ein Wiederholungsaudit im nahtlosen Anschluss an das bestehende Zertifikat gemäß der internationalen Norm ISO 55001 durchgeführt, welches erfolgreich bestanden wurde. Die Prüfung der Diskriminierungsfreiheit von Prozessen ist eine wichtige Säule des Audits.

Die Netzgesellschaften der enviaM-Gruppe haben das Überwachungsaudit durch die DQS

GmbH im Juni 2025 gemäß DIN ISO 9001 erneut erfolgreich absolviert. Die Prozesse in der technischen Anlagenbewirtschaftung erfüllen die Anforderungen an ein geprüftes Qualitätsmanagement. Es wurde bescheinigt, dass die Tätigkeiten aufeinander abgestimmt und geeignet sind, die Organisation im Hinblick auf deren Qualität zu führen und zu steuern.

e) Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, erfüllen die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe den von der BNetzA im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten „IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Abs. 1a EnWG“. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS betreiben auf dieser Grundlage zertifizierte ISMS, die auch die betriebsgeführten Verteilernetzbetreiber MITNETZ GAS HD, EVIP und Plauen NETZ einschließen.

In einem Überwachungsaudit wurde die Zertifizierung des ISMS für die Funktionen „Smart Meter Gateway Administrator“ und „aktiver Externer Marktteilnehmer“ von MITNETZ STROM auf Basis der Norm „DIN EN ISO/IEC 27001:2022“ und der Technischen Richtlinie „BSI TR 03109-6“ bestätigt und die Erfüllung der Anforderungen an einen zuverlässigen technischen und organisatorischen Betrieb der intelligenten Messsysteme gem. § 25 MsbG bescheinigt. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, um Messdaten aus dem Intelligenten Messsystem empfangen zu können sowie den Steuerungskanal eines Smart Meter Gateways zum Steuern von lokalen Anlagen zu nutzen.

f) Qualitätsmanagement bei envia SERVICE

envia SERVICE betreut dienstleistend Abrechnungsprozesse der enviaM-Gruppe. Die an die enviaM-Gruppe gestellten Unbundling-Anforderungen beachtet envia SERVICE für die von ihr verantworteten Geschäftsprozesse vollumfänglich:

- Systeme, Prozesse, Verantwortlichkeiten und Tätigkeiten sind – sowohl im operativen Geschäft als auch in der IT-Systemlandschaft – konsequent nach Marktrollen getrennt.

- Das Forderungsmanagement der Sparten LIEF und NETZ wird organisatorisch und systemseitig getrennt geführt.
- Jede Prozessanalyse und -dokumentation erfolgt unter ausdrücklicher Beachtung der Anforderungen des informatorischen und buchhalterischen Unbundlings.
- Der Aufgabenverteilungsplan (AVP) und das Prozessmodell werden regelmäßig unter Berücksichtigung von Unbundling-Anforderungen aktualisiert.

Unter anderem durch die genannten Maßnahmen stellte envia SERVICE die Vertraulichkeit sensibler Netzkundendaten ihrer Auftraggeber (der Netzbetreiber der enviaM-Gruppe) sicher. Dies konnte im Rahmen von zwei Prüfungen (im April 2025 und im Oktober 2025), in denen sämtliche Berechtigungen für das Netzkundenabrechnungssystem und das -Archivsystem über alle bewirtschafteten Netzmandanten bewertet wurden, bestätigt werden. Die Prüfergebnisse werden konsequent nachgehalten und führen bei Bedarf zu Berichtigungen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Qualitätsmanagements der envia SERVICE ist das Beschwerdemanagement. Die Ergebnisauswertung des Beschwerdemanagements ist fester Bestandteil u. a. des monatlichen Service-Level-Agreement-Reports gegenüber den auftraggebenden Netzbetreibergesellschaften. Unbundlingrelevante Vorgänge werden unverzüglich an diese übergeben, alle anderen werden monatlich konsolidiert bereitgestellt. Im Berichtszeitraum hat envia SERVICE keine unbundlingrelevante Beschwerde von Geschäftspartnern oder Endkunden registriert.

Das für alle Mitarbeitenden verpflichtende, modulare Weiterbildungsprogramm „up to date“ wurde 2025 mit neuen Inhalten, u. a. zu aktuellen energiespezifischen Themen, als Onlineversion eingesetzt. Im Jahr 2025 absolvierten die Mitarbeitenden erfolgreich die Schulungsmodule „Think Positiv Part II“ (92 %), „Dynamischer Tarif“ (87 %) sowie „Einführung in die künstliche Intelligenz“ (96 %).

g) Datenschutz

Auf Grund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen dienen Datenschutzmaßnahmen häufig zugleich der Unbundlingkonformität, wobei die Unbundlinganforderungen wiederum die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Ziel des Datenschutzmanagements ist es, den Datenschutz in der Unternehmensgruppe insbesondere bezüglich Verantwortlichkeiten und Meldeprozessen einheitlich auszurichten.

Zu den regelmäßigen Schwerpunktthemen der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten im Berichtszeitraum gehörten unter anderem

- die Unterstützung der verantwortlichen Fachbereiche bei der Erfüllung der Dokumentations- und Nachweispflichten zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften;
- die Beratung (der verantwortlichen Fachbereiche) bei der Risikobewertung der Verarbeitungen sowie die sich daraus ggf. ergebende Notwendigkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung;
- die Überwachung und Beratung (der verantwortlichen Fachbereiche) bei der Erfüllung der Betroffenenrechte;
- die Unterstützung bei der Prüfung von vertraglichen Vereinbarungen (Auftragsverarbeitung, Joint Control- oder Kooperations-Verträge);
- die Kommunikation und Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde bei mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen.

Im Zusammenhang mit dem weiteren Rollout von intelligenten Messsystemen hat MITNETZ STROM die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen und Informationspflichten erfüllt. Um Daten aus intelligenten Messsystemen für netzbetriebliche Belange nutzen zu können, ist ein Umsetzungsmodell bei MITNETZ STROM erarbeitet und umgesetzt worden, welches einerseits notwendige Netzinformationen zum sicheren Netzbetrieb bereitstellt und andererseits datenschutzrechtliche Anforderungen an eine Datenminimierung personenbezogener Daten erfüllt. Dieses Umsetzungsmodell kommt nun innerhalb des Netzgebietes zur Anwendung, wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst, um eine bestmögliche Smartifizierung des Netzes zu gewährleisten.

h) Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der enviaM-Gruppe

Als Vollfunktionsunternehmen übt MITNETZ STROM die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus. MITNETZ STROM ist systemseitig zugleich verantwortlich für die IT-Systeme sämtlicher anderer Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe, so dass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundlingkonformität ist neben einer geeigneten

IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist.

Mit dem Aktivieren eines elektronischen Laufzettels durch den eigenen Personalbereich von MITNETZ STROM wird der Ab- und Ummeldeprozess von Mitarbeitenden gestartet und die Führungskraft in die Lage versetzt, den Wechsel oder das Ausscheiden eines Mitarbeitenden und damit den Entzug von Berechtigungen zu begleiten.

Für alle Mitarbeitenden der enviaM-Gruppe gelten hohe Informationssicherheitsstandards (beispielsweise die Function Policy 10 - Cyber Security und die People Guideline 05 - Cyber Security), die durch ein umfassendes Regelwerk in Kraft gesetzt sind und deren Einhaltung durch definierte Prozesse überwacht werden.

Im Berichtszeitraum wurden die Mitarbeitenden der enviaM-Gruppe in Onlineschulungen zum Verhaltenskodex geschult. Darüber hinaus musste jeder Mitarbeitende verpflichtend ein kombiniertes E-Learning bzw. webbasiertes Training zum Thema „Menschenrechte, Cyber Security, Datenschutz & Compliance“ absolvieren. Für neue Führungskräfte war außerdem das E-Learning „Führungskräfte-Integrität“ zu absolvieren. Die Teilnahme an sämtlichen E-Learnings wird dokumentiert. Für Absolventen der Schulung besteht die Möglichkeit, sich nach Abschluss der jeweiligen Schulung ein Teilnahmezertifikat ausstellen zu lassen. Durch diese Maßnahmen wird u. a. auch das Thema Datenschutz, und somit auch das informatorische Unbundling, weiter forciert.

3. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung der Netzbetreiber liegen, haben eine hohe Unbundlingrelevanz oder wurden im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen².

² Vor dem Hintergrund der Vielzahl gleichbehandlungsrelevanter Geschäftsprozesse der Verteilernetzbetreiber werden an dieser Stelle nur ausgewählte Prozesse erläutert. Geschäftsprozesse, die im Berichtszeitraum keine Änderungen erfahren haben, werden hier nur dargestellt, sofern diese nach Einschätzung des Gleichbehandlungsbeauftragten oder auf Hinweis der BNetzA von besonderer Bedeutung für das Unbundlingregime sind.

a) Marktkommunikation

Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe haben die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation

- BK6-20-160 Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2022 - MaKo 2022“);
- BK6-20-160 Anbieten und Abschließen von Messstellenrahmenverträgen für moderne/intelligente Messeinrichtungen nach MsbG;
- BK6-18-032 Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020“ - „MaKo 2020“);
- BK6-19-218 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE); Festlegung zur Stärkung der Bilanzkreistreue; Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlifikationen an den Übertragungsnetzbetreiber“;
- BK6-22-128 Festlegung zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS) (Universalbestellprozess);
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) für „Messstellenbetreiberrahmenverträge“;
- BK6-20-059 „Festlegungsverfahren zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen“;
- BK6-20-061 „Festlegungsverfahren zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“;
- BK6-14-110 Anpassung der Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen“;
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas);
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“;
- BK7-14-020 „Umsetzung des Netzkodex Gasbilanzierung“ (GaBi Gas 2.0);
- BK7-17-026 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (Gas);

- BK6-22-024 „Festlegung für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24)“;
- BK6-24-174 „Festlegungsverfahren zur Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem Messstellenbetriebsgesetz geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG)“;
- Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 01.04.2025, 06.06.2025 und zum 01.10.2025 sowie
- die Kooperationsvereinbarung XIV seit ihrer Inkraftsetzung

vollständig umgesetzt.

Die überarbeiteten Nachrichtentypversionen sind zum 01.04.2025 und zum 06.06.2025 in Kraft getreten und wurden von den Verteilernetzbetreibern der enviaM-Gruppe fristgerecht umgesetzt.

Die EDI@Energy-Dokumente „Regelungen zum Übertragungsweg AS4“, „Regelungen zum Übertragungsweg“ sowie „Regelungen zum Übertragungsweg für API-Webdienste“ sind in ihrer jeweiligen Version im Jahr 2025 in Kraft getreten und wurden ordnungsgemäß umgesetzt. Im Zuge dessen wurde auch die elektronische Marktkommunikation Gas zum 01.04.2025 auf AS4 umgestellt, nachdem ein längerer Übergangszeitraum die Kommunikation per S/MIME zugelassen hat.

Die BNetzA-Festlegungen BK6-22-024 zum beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24) sowie BK6-24-174 zur Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem Messstellenbetriebsgesetz geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG) wurden fristgerecht zum 06.06.2025 umgesetzt. Insbesondere die prozessualen und technischen Anpassungen im Rahmen des LFW24 führten in der gesamten Branche zu erwarteten Fehlern und Störungen. Mittlerweile hat sich dies jedoch stabilisiert.

b) Roll-out von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen

MITNETZ STROM, Plauen NETZ, MITNETZ GAS und EVIP stellen als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sicher. MITNETZ STROM und Plauen NETZ sind grundzuständige Messstellenbetreiber und haben dies der BNetzA bzw. der sächs. Landesregulierungsbehörde fristgerecht angezeigt. Im Rahmen ihrer Tätigkeitsabschlüsse zum 31.12.2025 haben MITNETZ STROM, Plauen NETZ und enviaM je einen gesonderten Abschluss für die Tätigkeit des modernen Messstellenbetriebs erstellt. Dieser wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und der BNetzA bekannt gemacht. Die Netzbetreiber gewährleisten die Transparenz sowie die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs. Die IT-technischen Voraussetzungen für den Einbau moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme wurden geschaffen. MITNETZ STROM ist seit 2018 zertifizierter Smart-Meter-Gateway-Administrator und hat seitdem erforderliche Rezertifizierungen erhalten.

MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP haben den Rollout für intelligente Messsysteme nach Messstellenbetriebsgesetz in ihren Netzgebieten gestartet. Zum Ende des Berichtszeitraumes wurden in Summe ca. 758.000 moderne Messeinrichtungen und ca. 83.000 intelligente Messsysteme verbaut.

c) Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen

aa) Im Bereich der Netzanschlussprozesse und bei der Abrechnung von EEG- und KWK-Anlagen kam es bei MITNETZ STROM im Berichtsjahr zu Verzögerungen. Hintergrund der aktuellen Situation ist zum einen eine Vervierfachung der Netzanschlussanfragen in den Vorjahren, ausgelöst durch einen Nachfrageschub bei privaten Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen, Ladeinfrastruktur und Speichern. Verzögerungen entstanden teilweise auch durch fehlende oder verspätete Unterlagen sowie durch technische Abhängigkeiten.

Zum anderen wechselte MITNETZ STROM im Jahr 2024/2025 auf eine neue Daten- und Abrechnungs-IT-Plattform. MITNETZ STROM arbeitet hier an der Einführung eines cloudbasierten

SAP-Systems, das als Standard in der gesamten Energiebranche ausgerollt wird. Ziel ist die Migration von mehr als einer Million Kundendaten aus verschiedenen Systemen auf ein neues IT-System. Die Umstellung war unumgänglich, um mit modernen digitalen und automatisierten Prozessen den grundlegenden Veränderungen im Energiesystem und der steigenden Zahl zu verarbeitender Daten begegnen zu können. MITNETZ STROM arbeitet in einem Systemverbund mit mehreren, aufeinander aufbauenden Plattformen.

Die Systemumstellung hat Herausforderungen mit sich gebracht. Zur Verbesserung hat MITNETZ STROM Abläufe optimiert, zusätzliche Tools für Transparenz eingesetzt und gezielt Prozesse beschleunigt. Bestehende Datenschiefstände wurden bereinigt und die erforderlichen Automatisierungen für das neue IT-System wurden entwickelt, um die Prozessstabilität kontinuierlich zu erhöhen. Auch das Beschwerdemanagement und die Erreichbarkeit der Hotlines ist verbessert worden.

MITNETZ STROM steht im Austausch mit der BNetzA und berichtet dieser regelmäßig über den aktuellen Fortschritt. Dabei bleibt festzuhalten, dass trotz dieser Herausforderungen alle Vorgänge diskriminierungsfrei bearbeitet wurden bzw. weiterhin diskriminierungsfrei bearbeitet werden.

bb) Im Jahr 2025 ist die Zahl der Erstanfragen zum Anschluss von PV-Anlagen kleiner 30 kWp um rund 23 % und für Anlagen größer 30 kWp um 10 % gesunken. Für Windkraftanlagen wiederum stieg die Zahl um 10 %. Die Anzahl der steckerfertigen Anlagen nimmt auch weiterhin deutlich zu. Sie hat sich in 2025 gegenüber dem Vorjahr um ca. 65 % erhöht.

cc) Zudem wurde im Jahr 2025 die Umsetzung der Regelungen des Solarpaketes 1 fortgesetzt sowie die Umsetzung der nächsten gesetzlichen Änderungen des EEG und des EnWG aus dem Solarspitzenengesetz und dem Biomassepaket vom 21.02.2025 begonnen. Es ist zu erwarten, dass die neuen gesetzlichen Regelungen die Komplexität beim Netzanschluss und der Abrechnung von Einspeiseanlagen deutlich erhöhen werden. Das betrifft beispielsweise die technischen Vorgaben zur Steuerbarkeit von Anlagen, die Erweiterung des Prüfumfanges von Netzanschlussbegehren (flexible Netzanschlussvereinbarungen), die Ausweitung von Förderungsein-

schränkungen bei negativen Preisen auf kleine Anlagen, die Vergütungsbedingungen für Biomasseanlagen und die Einführung eines wirtschaftlichen Redispatch.

dd) Im Falle eines konkreten Netzengpasses im Verteil- oder Übertragungsnetz oder einer Instabilität im Gesamtstromnetz dürfen Verteilernetzbetreiber im Rahmen eines festgelegten Regelmechanismus die Stromeinspeisung durch eine gezielte Vorgabe zur Leistungsreduzierung von Erzeugungsanlagen im eigenen Netz oder unterlagerten Netzen mindern und tragen somit ihrer Systemverantwortung Rechnung. Die Privilegierung von EEG- und (soweit noch zutreffend) hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (vorrangige Abnahme-, Übertragungs- und Verteilungspflicht) gem. § 11 EEG, § 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wird berücksichtigt.

ee) MITNETZ STROM begegnet möglichen strukturellen Engpässen im Stromverteilernetz durch Optimierung, Verstärkung und/oder Ausbau des Netzes. Das schließt z. B. die Verstärkung von Leitungen, den Bau von Umspannwerken oder die Erhöhung von Transformatorleistungen, den Bau von Parallelsystemen, die Trennstellenoptimierung sowie den zusätzlichen Einbau von Mess- und Steuerungstechnik ein. Für die Verteilernetzbetreiber sind die genannten Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Aufwendungen und langen Genehmigungsverfahren verbunden.

Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur und den ÜNB ist MITNETZ STROM fristgerecht nachgekommen.

ff) MITNETZ STROM hat die Implementierung der Anforderungen aus den Festlegungen der BNetzA zu § 14a EnWG mit Bezug zur Anmeldung von Anlagen im ersten Schritt trotz des sehr knappen Zeitfensters in ihren Portalen umgesetzt. Netzkunden ist es damit möglich, ihre unter § 14a EnWG fallenden Anlagen bei MITNETZ STROM zu melden sowie die entsprechende Auswahlentscheidung zwischen Modul 1 (pauschale Reduzierung des Arbeitspreises) und Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises) zu treffen.

gg) MITNETZ GAS hatte im Berichtszeitraum erneut einen starken Zuwachs an Netzanschlussbegehren für Biogasanlagen zu bewältigen. In 2025 sind 17 Anschlussbegehren bei MITNETZ GAS registriert worden. Insgesamt hat MITNETZ GAS im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Fristen insgesamt 11 Biogasanschlussbegehren mit einem geschätzten Investitionsvolumen des Netzbetreibers in Höhe von ca. 78 Mio. € bewertet und Anschlussangebote unterbreitet. Im Falle der Annahme des Anschlussangebotes durch den Anschlussnehmer muss MITNETZ GAS die erforderlichen Netzanschlüsse der Biogaseinspeiseanlagen realisieren.

Für MITNETZ GAS erhöhen sich die Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Biogaseinspeiseanlagen insgesamt mit jeder neu an das Gasverteilernetz angeschlossenen Anlage. Insgesamt befanden sich am 31.12.2025 siebzehn Biogaseinspeiseanlagen im Netz von MITNETZ GAS.

d) Gestiegene Nachfrage nach Netzanschlusskapazität

Die Nachfrage nach Netzkapazität im Netz von MITNETZ STROM, insbesondere von Batteriespeichern und Rechenzentren, war im Berichtszeitraum außerordentlich hoch. Zu Beginn des Jahres 2025 lag das summierte Anfragevolumen bei rund 0,16 GW (Batteriespeicher) und 13 GW (Rechenzentren) und somit bereits fünfmal (Batteriespeicher) bzw. achtzehnmal (Rechenzentren) so hoch wie im Jahr 2022. Im Jahresverlauf 2025 erreichten MITNETZ STROM weitere über 1.800 Anfragen für Großspeicher mit einer Gesamtleistung von zusätzlich ca. 2,3 GW.

Im Berichtszeitraum gingen bei MITNETZ STROM allein mehr als 1.800 Anschlussanfragen für Batteriespeicher mit einer Anschlussleistung von über einem Megawatt pro Anfrage ein. Diese Entwicklung spiegelt einen bundesweiten Trend wider. Zur Qualifizierung dieser Anschlussanfragen setzt MITNETZ STROM auf ein neues Reservierungsverfahren. Dieses Verfahren ist transparent beschrieben und auf der Unternehmenshomepage veröffentlicht. Danach werden Anschlussanfragen nur mit ausreichender Reife - beispielsweise nach Vorliegen einer Baugenehmigung oder eines vergleichbaren Nachweises - weiterbearbeitet. Erst nach erfolgreicher Reservierung der Einspeisekapazität wird ein verbindliches Anschluss- und Baukostenzuschussangebot erstellt. Um unnötigen Prüfaufwand zu vermeiden, werden Anmeldungen mit

mehr als zwei Leistungsvarianten grundsätzlich abgelehnt.

e) Prozesse für Netzengpässe / Redispatch 2.0

MITNETZ STROM hat auch im Jahr 2025 die Redispatchprozesse unter Berücksichtigung der Regelungen der BDEW-Übergangslösung zum gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 durchgeführt. Das heißt, auch im Jahr 2025 hat MITNETZ STROM einen bilanziellen Ausgleich in Form eines rein finanziellen Ausgleichs vorgenommen.

Dieses Verfahren entspricht der von der Bundesnetzagentur am 13.11.2023 veröffentlichten Mitteilung Nr. 11 „Vorläufige Beendigung der Pilotprojekte, Höhe des Aufwendungsersatzes und Abschlagszahlungen an Bilanzkreisverantwortlichen“.

f) Netz- und Systemmanagement nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

Die Netzbetreiber aller Ebenen arbeiten auf Basis der VDE-AR-N 4140 „Kaskadierung von Maßnahmen für die Systemsicherheit von elektrischen Energieversorgungsnetzen“ zusammen. Das gilt insbesondere auch für die Zusammenarbeit zwischen MITNETZ STROM und 50Hertz.

Beim Lastabwurf würde, soweit technisch möglich, bei mehrfachem bzw. lang andauerndem Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewendet. Im Jahr 2025 gab es keine derartigen Abschaltungen auf Anweisung des ÜNB.

g) Kalkulation der Netzentgelte

Bezüglich des für die Kalkulation der Netzentgelte aller Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe geltenden Regelungsrahmens wird auf die Ausführungen im Gleichbehandlungsbericht des Vorjahres verwiesen, die unverändert zutreffend sind.

Unter Berücksichtigung der BNetzA-Festlegung BK8-22/010-A (vgl. Absatz zuvor) wurde für MITNETZ STROM und Plauen NETZ auch für das Jahr 2026 ein zusätzliches Preisblatt 2026 für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) erstellt und fristgerecht veröffentlicht. Die Ermittlung der in diesem Preisblatt

ausgewiesenen Preise (Module 1 bis 3) erfolgte unter Anwendung der genannten BNetzA-Festlegung. EVIP als geschlossener Verteilernetzbetreiber gemäß § 110 EnWG ist von der BNetzA-Festlegung BK8-22/010-A nicht betroffen.

Darüber hinaus wurde bei der Kalkulation der Netzentgelte Strom für das Jahr 2026 die Regelung der Bundesnetzagentur zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von EE-Anlagen (BK8-24-001-A) zur Anwendung gebracht. Durch diese Regelung können Netzbetreiber, die bereits in einem besonders hohen Maß Erneuerbare-Energien-Anlagen in ihr Verteilnetz integriert haben, zu Gunsten ihrer Netzkunden einen finanziellen Ausgleich für die hieraus entstandenen Mehrkosten erhalten. MITNETZ STROM hat in besonderem Maß Erneuerbaren-Energien-Anlagen in ihr Netz integriert und den ermittelten Wälzungsbetrag am 30.09.2025 fristgerecht gegenüber der BNetzA angezeigt.

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben in ihren Netzentgelten 2026 einen Bundeszuschuss in Höhe von 6,5 Mrd. € zur Dämpfung der Netzentgelte berücksichtigt. Damit konnten die ÜNB ihre Netzentgelte am 05.12.2025 mit einer Senkung um > 50 % für 2026 veröffentlichen. Diese Senkung der Netzentgelte der ÜNB ist sachgerecht in die Netzentgeltkalkulation von MITNETZ STROM, und nachgelagert bei Plauen NETZ und EVIP, eingeflossen.

MITNETZ STROM und Plauen NETZ sowie MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD haben die endgültigen Netzentgelte gemäß § 27 StromNEV und GasNEV jeweils fristgerecht vor dem 01.01.2026 veröffentlicht und gemäß § 28 Nr. 4 i. V. m. § 4 ARegV der BNetzA mitgeteilt.

h) Beendigung von Konzessionen

MITNETZ STROM und MITNETZ GAS wahren den Grundsatz der Gleichbehandlung durch eine einheitliche Verfahrensweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen, wobei die „Anwendungshilfe Marktprozesse Netzbetreiberwechsel Sparte Strom, Version 1.1.“ mit den das Teilnetz aufnehmenden Netzbetreibern berücksichtigt und der „Leitfaden zu § 26 ARegV der Regulierungsbehörden zu Inhalt und Struktur von Anträgen und Anzeigen zur Abänderung der kalenderjährlichen EOG“ einbezogen wird. Die Aufteilung der Erlösbergrenzen erfolgt unter Verwendung standardisierter Musterverträge.

i) IT-Systeme für Netzprozesse

Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe haben infolge umfangreicher IT-Entwicklungen zur Prozessunterstützung in den letzten Jahren einen hohen Digitalisierungs- und Automatisierungsgrad erreicht. Zuletzt wurden für die Bearbeitung der Netzanschlussprozesse (Neuanlage und Änderung) weitergehende Verbesserungen in der IT-Landschaft vorgenommen. Um die Herausforderungen der Energiewende zu meistern, unterliegen z. B. Anschlussprüfungen und Datenübernahmen stetiger Automatisierung. Schwerpunkte der Digitalisierungsbestrebungen bei MITNETZ STROM, die diese zugleich für die anderen Netzbetreiber der enviaM-Gruppe befördert, liegen auf der Einführung einer digitalen Systemführung, digitalen Kundenkontakten, digitalen Prozessen und dem Einsatz von Data Analytics.

Mit dem Abschluss des Projektes „SPACE“ wurden bei MITNETZ STROM und MITNETZ GAS die

Konzernstandardlösungen für Zählermanagement und Ablesung, Marktprozesse, Verteilnetzbilanzierung und Netznutzungsabrechnung („Meter2Cash“) erfolgreich eingeführt.

MITNETZ STROM hat im Jahr 2025 die Integration in die IT-Infrastruktur der E.ON vorangetrieben. Diese bildet die Grundlage für einen noch resilienteren IT-Betrieb und die technische Voraussetzung für den Go-Live von E.ON-Standardlösungen für technische, netzwirtschaftliche und kaufmännische Prozesse Anfang des Jahres 2026.

j) Ladesäulen- und Wasserstoffinfrastruktur und eigene PV-Anlagen der Verteilnetzbetreiber

aa) Ladesäuleninfrastruktur (LSI)

Im Netzgebiet der MITNETZ STROM sind zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv, deren Ladesäulen von MITNETZ STROM diskriminierungsfrei angeschlossen wurden bzw. werden.

MITNETZ STROM selbst verfügt über keine eigenen Ladepunkte zur Elektromobilität und betreibt auch keine öffentliche LSI. Planung und Bau von Anschlüssen für LSI erfolgt bei MITNETZ STROM im Rahmen des regulierten Geschäftsprozesses zur technischen

Anlagenbewirtschaftung.

MITNETZ STROM nutzt Ladepunkte an den angemieteten Verwaltungsstandorten, um die in Nutzung befindlichen Fahrzeuge elektrisch aufzuladen. Die Ladesäulen bzw. Wallboxen an diesen Standorten stehen im alleinigen Eigentum von enviaM.

bb) Wasserstoffnetze

Weder MITNETZ GAS noch MITNETZ GAS HD betreiben derzeit Wasserstoffinfrastruktur zur öffentlichen Versorgung. Ebenso wird aktuell kein Wasserstoff in die Erdgasinfrastruktur von MITNETZ GAS/MITNETZ GAS HD eingespeist (Beimischung).

MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD haben den Entwicklungspfad „Umstellung auf Wasserstoff für Industriekunden“ fest in der Unternehmensstrategie verankert. Damit schafft das Unternehmen die Grundlage für den Transformationsprozess des Gasnetzes und setzt sich aktiv für die Ausgestaltung geeigneter Rahmenbedingungen für ein Wasserstoffverteilnetz am Wasserstoffkernnetz ein. Die enviaM-Gruppe befindet sich zum Thema einer potenziellen Wasserstoffversorgung im intensiven Austausch mit Kommunen, industriellen Partnern sowie vor- und nachgelagerten Netzbetreibern. Beide Gasnetzbetreiber bereiten sich intensiv auf eine nachhaltige Nutzung der Gasinfrastruktur für Wasserstoff vor.

Nach der EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktrichtlinie sollen künftig alle Gas- und Wasserstoffnetzbetreiber Entwicklungspläne erstellen. Die Branche hat hierfür das Konzept der regionalen Transformationspläne (rTP) vorgeschlagen. Der sogenannte rTP soll die individuellen Pläne der Verteilnetzbetreiber einer Region zusammenführen und sowohl Gas- als auch Wasserstoffnetze umfassen. Derzeit befindet sich dieses Konzept in einer Pilotphase, deren Ergebnisse u. a. in den Regelprozess der Langfristprognose der Fernleitungsnetzbetreiber für den integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff (NEP) einfließen sollen. In diesem Zusammenhang überarbeitet MITNETZ GAS den eigenen Transformationsplan und bereitet die Aktualisierung der Langfristprognose inklusive des geplanten Wasserstoffhochlaufs vor. Für die Pilotphase des rTP hat MITNETZ GAS die Gebietsverantwortung für die Region übernommen.

In den Transformationsplan von MITNETZ GAS fließt der bereits entwickelte Entwurf eines

Wasserstoffverteilnetzes ein. Basierend auf den Rückmeldungen aus der 2024 im Rahmen der integrierten Netzentwicklungsplanung der Übertragungsnetzbetreiber Strom (ÜNB) und der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) Gas durchgeführten Kundenbefragung der Industriekunden wurde der Entwurf des Wasserstoffverteilnetzes 2025 kontinuierlich weiterentwickelt.

Die erarbeiteten Konzepte bilden zugleich die Grundlage für die erneute Erstellung des Gasnetzgebietstransformationsplans (GTP) der Initiative H2vorOrt des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) sowie des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU).

Im Kontext der Nationalen Wasserstoffstrategie gibt es in den Netzgebieten von MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD diverse Initiativen zur Produktion von grünem Wasserstoff, der Speicherung und der Verteilung über eine umzuwidmende oder neu zu erstellende Infrastruktur. Seit 2019 betreibt MITNETZ GAS ein Wasserstoff-Testfeld auf dem Gebiet des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen, bei der jedoch keine öffentliche Versorgung mit Wasserstoff erfolgt. Aktuell wird das Testfeld genutzt, Grundlagen für die sichere und resiliente leitungsgebundene Versorgung von Kraftwerken, Industrie und Gewerbe mit grünem Wasserstoff zu schaffen.

Weder MITNETZ GAS noch MITNETZ GAS HD haben bisher die Erklärung gemäß § 28j Abs. 3 EnWG gegenüber der BNetzA abgegeben, wonach Wasserstoffnetze der Regulierung nach Teil 3, Abschnitt 3b des EnWG unterfallen würden.

cc) Photovoltaikanlagen auf Betriebsflächen der MITNETZ STROM

Im Berichtszeitraum befanden sich keine Netzgebäude bzw. -anlagen im Bau, auf denen die Netzbetreiber auf Grund einer gesetzlich angeordneten Dachnutzungspflicht für PV-Anlagen solche hätte installieren und betreiben müssen. MITNETZ STROM plant in einzelnen Fällen PV-Anlagen auf Betriebsflächen mit Umspannanlagen, jeweils ausschließlich zur Eigenbedarfsdeckung und ohne Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung.

k) Aktivitäten Wärmeplanung

Die Einbindung des Netzbetreibers in die Aktivitäten zur Erarbeitung einer Kommunalen Wärmeplanung erfolgt, wie im Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der

Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) vorgesehen, durch die planungsverantwortliche Kommune.

MITNETZ STROM und MITNETZ GAS unterstützen Kommunen, in denen sie Strom- oder Gas-konzessionen halten. Mit der Expertise des Verteilnetzbetreibers wird innerhalb der Kommunalen Wärmeplanung der Blick auf die Netze gelenkt und Verständnis für die Anforderungen an die für eine nachhaltige und effiziente Energieversorgung erforderliche Infrastruktur geschaffen. Insgesamt standen die beiden Verteilnetzbetreiber in diesem Kontext mit 81 Kommunen in Verbindung.

Im Rahmen dieser Aktivitäten stellten MITNETZ STROM und MITNETZ GAS im Jahr 2025 für 66 Kommunen Daten entsprechend WPG § 15 Anlage 1 zum Gasverbrauch und Strukturdaten zum Gasnetz und Stromnetz zur Verfügung.

Das Ziel der Aktivitäten im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung besteht darin, durch die frühzeitige Einbindung des Verteilernetzbetreibers sicherzustellen, dass kommunale Planungen und größere Projekte mit potenziellem Einfluss auf die Stromversorgung frühzeitig in die Netzplanung einfließen können. Dadurch soll gewährleistet werden, dass das Stromnetz den steigenden und zunehmend schwankenden Anforderungen (z. B. durch Wärmepumpen oder Photovoltaikanlagen) gerecht wird und notwendige Netzoptimierungen rechtzeitig erkannt und umgesetzt werden können. Ausschließlich im Falle konkreter Bedarfe und damit einhergehender verbindlicher Anmeldungen können notwendige Optimierungen, Verstärkungen oder Erweiterungen des Mittel- und Niederspannungsnetzes durch die Verteilnetzbetreiber vorgenommen werden.

Aufgabe von MITNETZ GAS ist es, die durch die planungsverantwortliche Stelle beschriebenen Zielszenarien zur leitungsgebundenen Wärmeerzeugung in den Kommunen mit ihren strategischen Zielen in Einklang zu bringen.

l) Planungs- und Hochrechnungsprozess

enviaM ist als Aktiengesellschaft verpflichtet, einen umfassenden Planungs- und Hochrechnungsprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Dieser Prozess hat

Auswirkungen auf die mit enviaM verbundenen Unternehmen, also auch auf die in diesen Bericht einbezogenen Beteiligungsgesellschaften. Im Planungs- und Hochrechnungsprozess werden die finanz-wirtschaftlichen Prämissen von den Muttergesellschaften allgemein und zentral vorgegeben. Die in den Planungs- und Hochrechnungsprozess eingebundenen Mitarbeitenden der Fachbereiche und insbesondere des Bereiches Controlling von enviaM sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet. Eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche ist organisatorisch unterbunden.

m) Ausgestaltung der Letztentscheidungsbefugnis der Netzbetreiber

enviaM und MITGAS haben die Unabhängigkeit der mit ihnen verbundenen Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sichergestellt. Strukturell und organisatorisch haben sie gewährleistet, dass den Netzbetreibern und deren Geschäftsführungen keinerlei wirtschaftliche oder strategische Verantwortung für den Vertrieb oder die Erzeugung/Gewinnung von elektrischer Energie, Gas oder Wasserstoff innerhalb der enviaM-Gruppe zukommt. Die Verteilernetzbetreiber sind keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an Vertriebs- oder Erzeugungsgesellschaften eingegangen.

enviaM und MITGAS stellen sicher, dass die Letztentscheidungsbefugnis in allen Prozessen des Netzgeschäftes dem Leitungspersonal der Verteilernetzbetreiber obliegt. Das wird insbesondere dadurch erreicht, dass Personen, die mit Leitungsaufgaben für die Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes wesentlich sind, gleichzeitig kein Anstellungsverhältnis in der Muttergesellschaft oder in sonstigen mit dem Netzbetreiber verbundenen viU, in denen Aufgaben der Erzeugung oder des Vertriebes wahrgenommen werden, besitzen.

Die Geschäftsführer der Verteilernetzbetreiber besitzen keine Organstellung in den Muttergesellschaften enviaM oder MITGAS. Damit wird eine Abhängigkeit der Verteilernetzbetreiber von verbundenen Unternehmen mit Wettbewerbsaktivitäten, die durch eigene Partizipation an Wettbewerbsvorteilen entstehen könnte, unterbunden. Die Unabhängigkeit des Leitungspersonals der Verteilernetzbetreiber gegenüber dem viU wird zudem durch vertraglichen

Ausschluss von Weisungsrechten mit Bezug zum Netzbetrieb sichergestellt. Soweit wesentliche Entscheidungen im Rahmen des Netzbetriebes zu treffen sind, werden diese durch das Leitungspersonal der Netzbetreibergesellschaften bzw. ihre Gremien unabhängig und diskriminierungsfrei getroffen.

n) Rentabilitätskontrolle

enviaM nimmt als Gesellschafterin bzw. Netzeigentümerin ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP sowie über MITGAS gegenüber MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD in zulässiger Weise wahr. enviaM und MITGAS üben insoweit ihre Gesellschafterfunktionen und die damit verbundenen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten des Stammhauses im Sinne von koordinierenden Funktionen und der Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus.

Der aus neun Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat von MITNETZ STROM hat sich in drei Sitzungen im Jahr 2025 über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie die Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen und die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft. Die übrigen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe verfügen über keinen eigenen Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführungen der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sind ausschließlich für ihre jeweilige Gesellschaft bzw. ausschließlich für Verteilernetzbetreiber verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dementgegen stehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Damit halten sich die Muttergesellschaften im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG. Entscheidungsvorlagen für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen der Verteilernetzbetreiber werden in den kaufmännischen Bereichen von MITNETZ STROM erstellt und sind als solche besonders

gekennzeichnet. An Beratungen im Rahmen der Rentabilitätskontrolle nehmen keine Mitarbeitenden aus Wettbewerbsbereichen der enviaM-Gruppe teil.

4. Marktauftritt

MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD, EVIP und Plauen NETZ verfügen über einen eigenen, jeweils unabhängigen Marktauftritt. Der Marktauftritt erfolgt jeweils unter eigenen unabhängigen und unverwechselbaren Firmen und Logos.

Alle Netzbetreiber nutzen jeweils eigene Internetseiten. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS verfügen darüber hinaus auf ihren Internetseiten über einen eigenen Pressebereich, über den unternehmensbezogene Pressemitteilungen veröffentlicht werden. Die Pressearbeit beider Unternehmen umfasst neben der Herausgabe von Pressemitteilungen auch die regelmäßige Durchführung von Pressegesprächen und die Beantwortung von Medienanfragen. Die Internetauftritte sämtlicher Netzbetreiber der enviaM-Gruppe sind kundenfreundlich gestaltet und werden im Sinne der Benutzerfreundlichkeit ständig weiterentwickelt. Netzkunden von MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und Plauen NETZ haben beispielsweise die Möglichkeit einer internetbasierten Zählerstanderfassung oder einer Online-Planauskunft. Für Veröffentlichungspflichten existiert ein eigener Bereich in der Top-Navigation.

a) Branding

Im Berichtszeitraum hat die enviaM-Gruppe ihr Branding einer Überarbeitung unterzogen. Auf die Erhaltung der Eigenständigkeit und Unterscheidbarkeit von Marken der Verteilnetzbetreiber im Verhältnis zu den Wettbewerbsunternehmen im viU. gem. § 7a Abs. 6 EnWG wurde in diesem Zusammenhang großer Wert gelegt. Anpassungen erfolgten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen sowie den Feststellungen des Bundesgerichtshofes (BGH), Beschluss vom 12.07.2016 (Az.: EnVZ 55/15, Stadtwerke München/BNetzA).

Das exklusive Netzsymbol wird auch weiterhin von den Verteilnetzbetreibern im Corporate Design ihrer Medien als Gestaltungselement verwendet und damit die Unterscheidbarkeit zu den Vertriebsmarken enviaM und MITGAS unterstrichen:



Ein Unternehmen der



Ein Unternehmen der



Die Verwendung des Endorsements „Ein Unternehmen der enviaM-Gruppe“ entspricht den bestätigten Grundsätzen.

b) Veröffentlichungspflichten

Die Netzbetreiber sind ihren gesetzlichen Veröffentlichungspflichten vollumfänglich nachgekommen. Besteht darüber hinaus berechtigtes Interesse zur Bereitstellung weiterer Daten, prüft der Netzbetreiber und entscheidet unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten über die Herausgabe. Das Verfahren der Datenherausgabe im Einzelfall ist auf den Internetseiten der Netzbetreiber dargestellt. Außerdem werden auf den Netzbetreiberseiten weitere Kennzahlen, u. a. der aktuelle Strombezug aus dem Übertragungsnetz, veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erhalten oder dies selbst festgestellt.

5. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

a) Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Prof. Dr. Holm Anders ist von den in diesen Gleichbehandlungsbericht einbezogenen Gesellschaften zum Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt und für diese seit vielen Jahren tätig. Den Bestellungen des Gleichbehandlungsbeauftragten liegt jeweils eine konkrete Beschreibung der durch ihn zu erfüllenden Aufgaben zu Grunde. Eine Anpassung der Bestellung für

enviaM erfolgte zuletzt unter dem 25.09.2017.

In Ausübung seiner Funktion ist der Gleichbehandlungsbeauftragte dem Vorstand von enviaM unmittelbar verantwortlich und weisungsfrei. Er ist damit in seiner Aufgabenwahrnehmung als Gleichbehandlungsbeauftragter von enviaM, von MITGAS sowie der anderen benannten Gesellschaften vollkommen unabhängig im Sinne der Bestimmungen des § 7a Abs. 5 Satz 4 EnWG.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte begleitet weiterhin die proaktive Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis und stärkt durch Projekte, Vorträge und Veranstaltungen das Unbundlingverständnis in der enviaM-Gruppe.

b) Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand von enviaM, der Geschäftsführung von MITGAS sowie im Kreis der Geschäftsführer der Netzbetreiberesellschaften mehrfach planmäßig wahrgenommen.

c) Vermittlungskonzept

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte - wie bereits in den Jahren zuvor - spezielle, zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen durchgeführt:

- Informationen der Geschäftsführung von MITNETZ STROM sowie weiterer Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe zu aktuellen Unbundlingfragestellungen und zum Gleichbehandlungsbericht;
- Informationen des Vorstandes von enviaM und der Geschäftsführung von MITGAS zu aktuellen Unbundlingfragestellungen und zum Gleichbehandlungsbericht;
- zwei Informationsveranstaltungen zum Gleichbehandlungsmanagement der enviaM-Gruppe im Rahmen des Onboardings für neue Mitarbeitende Januar und Dezember 2025;
- zwei Informationsveranstaltungen zum Unbundling für Dienstleister der envia SERVICE GmbH (Mai 2025);
- Informationsveranstaltung in der Abteilung Netzkundenbetreuung (Oktober 2025).

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hatte im Berichtszeitraum darüber hinaus eine große Anzahl unbundlingspezifischer Anfragen aus Projekten mit Bezug zu unbundlingrelevanten Themen und Einzelsachverhalten mit unterschiedlichen unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern der enviaM-Gruppe zu beantworten. Die Unbundlingberatung wurde je nach Bedarf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich, zum Teil auch in kumulativer Anwendung, durchgeführt. In vielen Fällen waren Folgetermine erforderlich, um die Zielstellungen zu erreichen.

Zu den Themen mit Unbundlingbezug, die der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum bearbeitet hat, gehörten beispielsweise:

- Bewertung von Berechtigungskonzepten von IT-Anwendungen,
- Umgang mit Daten in speziellen IT-Anwendungen,
- Kommunikation und Austausch in Bezug auf Tochtergesellschaften oder externe Partner,
- Anforderungen im Rahmen einer Aktualisierung des Brandings,
- Wechsel von Mitarbeitenden innerhalb der enviaM-Gruppe,
- Rahmenbedingungen der Netzbetreiber im Netzdienstleistungsgeschäft,
- Begleitung in Entflechtungsfragen im Bereich des Datenmanagement.

d) Kontinuierliche Überwachung der Unbundlingkonformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundlingkonformität sind in der enviaM-Gruppe die etablierten Verfahrensweisen konsequent fortgeführt worden. Die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundlingkonformität führt der Gleichbehandlungsbeauftragte weiterhin mit Unterstützung der Internen Revision als Regelprozess durch. Im Berichtszeitraum gab der Gleichbehandlungsbeauftragte unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig folgende neun Unbundlingprüfungen bei der Internen Revision in Auftrag bzw. wirkte bei Prüfungen durch die Interne Revision maßgeblich mit:

- „System- und Ordnungsprüfung bei envia TEL GmbH (Januar bis März 2025)
- „Einkauf/Logistik/Netz“ (April bis Juni 2025)
- „ESG-Management“ (August bis Oktober 2025)

- „Führungskräftemanagement“ (Oktober bis Dezember 2025)
- „Prozessmanagement“ (März bis Mai 2025)
- „Realisierung und Disposition“ (Januar bis Februar 2025)
- „Regulierungsmanagement“ (März bis Juni 2025)
- „Risikocontrolling“ (Januar bis März 2025)
- „Zielnetzplanung und Projektdefinition“ (Juni bis September 2025).

Die Interne Revision hat im Rahmen dieser Unbundlingprüfungen eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundlingkonformität durchgeführt. Sie informierte den Gleichbehandlungsbeauftragten im Anschluss der Prüfung über die Ergebnisse und festgestellten Handlungserfordernisse. Die Prüfungen haben in einem Fall zu Feststellungen geführt, die eine Nachverfolgung unter Unbundlinggesichtspunkten nahelegten. Die Nachverfolgung dauert an. Die Interne Revision unterliegt diesbezüglich einem strengen konzerninternen Reporting.

In Einzelfällen hat die Interne Revision darüber hinaus bei regulären Revisionsprüfungen von sich aus, sofern sie auf unbundlingrelevante Fragestellungen gestoßen ist, mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten Kontakt aufgenommen.

Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und kommen auf Grund des bestehenden Vertrauensverhältnisses regelmäßig mit Rückfragen auf den Gleichbehandlungsbeauftragten zu. Dieser greift alle durch Mitarbeiter angesprochenen Hinweise auf. Der Gleichbehandlungsbeauftragte initiiert bei Bedarf konkrete Einzelfallprüfungen.

e) Unbundlingbeschwerden

Im berichtsrelevanten Zeitraum war der Gleichbehandlungsbeauftragte in die Abstimmungen zur Beantwortung einer Beschwerde mit Bezug zur Erfüllung von Entflechtungsanforderungen einbezogen. Die Bearbeitung ist abgeschlossen.

f) Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat der BNetzA den Gleichbehandlungsbericht 2024 der enviaM-Gruppe im März 2025 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG fristgerecht vorgelegt und ihn im

Internet veröffentlicht. Von Seiten der BNetzA gab es weder Rückfragen noch Anmerkungen zum Gleichbehandlungsbericht.

g) Regelmäßige Abstimmung mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der Mehrheitsbeteiligungen

Ein wichtiges organisatorisches Instrument des Gleichbehandlungsmanagements ist nach wie vor die Abstimmung des Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der MITNETZ STROM, der Plauen NETZ, der EVIP, der MITNETZ GAS, der MITNETZ GAS HD und der envia SERVICE. Dem Arbeitskreis gehörten im Berichtszeitraum zusätzlich ein für Fragen des IT-Managements zuständiger Mitarbeiter sowie ein Mitarbeiter des Controllings an. Der Arbeitskreis trifft sich regelmäßig quartalweise. Die Beratungen dienen u. a. dazu, aktuelle Informationen auszutauschen und einzelne Unbundlingfragen sowie konkrete Handlungserfordernisse zu erörtern und abzustimmen. Dies geschieht mit dem Ziel, in den Gesellschaften der enviaM-Gruppe einheitliche Verfahrensweisen zu installieren und das einheitliche Verständnis zur Anwendung der Unbundlinggrundsätze zu fördern.

h) Austausch der Gleichbehandlungsbeauftragten des E.ON-Konzerns

Die Gleichbehandlungsbeauftragten der deutschen Regionalgesellschaften und der E.ON SE befinden sich in einem regelmäßigen Austausch. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Mitglied der Arbeitsgruppe, die sich im Berichtszeitraum unter anderem mit folgenden Themen befasst hat:

- Fragen zur unbundlingkonformen Bereitstellung von Daten durch den Netzbetreiber im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung
- Unbundlingkonformer Umgang mit Metadaten
- Austausch zu entflechtungsrechtlichen Fragen beim Umsetzungsprojekt LFW24 Lieferantenwechsel
- Erweiterung bestehender Berechtigungskonzepte beim Mitarbeiterwechsel mit den dazugehörigen Berechtigungslöschungen - Umsetzung auch im Hinblick auf neue IT-Anwendungen (SharePoints)
- Begleitung und Monitoring von Berechtigungskonzepten für User von IT-Plattformen
- Fragestellungen zum Umgang mit Social Media

- Abstimmung des Prüfungsplans mit der E.ON-Konzernrevision zu Unbundlingthemen und Festlegung der weiteren Zusammenarbeit
- Gleichbehandlungsberichte
- Umgang mit sensiblen Netzinformationen nach § 6a EnWG
- Unabhängigkeit des Netzbetreibers nach § 7a EnWG
- Wasserstoff und Unbundling in der neuen EU-Gasrichtlinie
- Weiterentwicklung des gemeinsamen internen Unbundling-Auftritts (Intranet) und Erstellung von Blog-Beiträgen.

i) Austausch mit Gleichbehandlungsbeauftragten auf europäischer Ebene (COFEED)

Die unterschiedliche Umsetzung der europäischen Binnenmarktpakete in das jeweilige nationale Recht sowie insbesondere die unterschiedlichen und teilweise sogar widersprüchlichen Verhaltensweisen der nationalen Regulierungsbehörden in identischen Sachverhalten führen zu einer unbefriedigenden Situation. Vor diesem Hintergrund war auf französische Initiative hin unter der Bezeichnung COFEED (Compliance Officers from European Electricity DSOs) ein Austausch zwischen Gleichbehandlungsbeauftragten ins Leben gerufen worden. Neben dem Erfahrungsaustausch zu aktuellen Unbundlingfragen im europäischen Quervergleich ist es das Ziel, in direktem Kontakt mit der Generaldirektion Energie (DG Energy) der Europäischen Kommission in Brüssel auf eine gleichförmige Umsetzung und Interpretation der europäischen Binnenmarktpakete hinzuwirken. Im Berichtszeitraum fanden am 23.05.2025 und am 07.11.2025 zwei Konferenzen statt. Ein Schwerpunktthema der ersten Konferenz bildete die energiepolitische Entwicklung in Brüssel mit den neuesten europäischen energiepolitischen Maßnahmen, wie beispielsweise den Kompass für Wettbewerbsfähigkeit, den Clean Industrial Deal, den Aktionsplan für bezahlbare Energie sowie die Energiesicherheits- und Versorgungsmaßnahmen. Bei der zweiten Konferenz fand ein Erfahrungsaustausch zur möglichen Entwicklung des Unbundlings mit dem Leiter der portugiesischen Regulierungsbehörde ERSE statt sowie eine Diskussion über die aktuellen Unbundlingaktivitäten in den europäischen Ländern. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Rahmen beider Konferenzen aus Sicht von enviaM und E.ON zu aktuellen Entflechtungsthemen in Deutschland vorgetragen. Er wird seine Aktivitäten bei COFEED auch im Jahre 2026 fortsetzen.

j) Entwicklung und Verbreitung des Unbundlinggedankens

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist auch auf Verbandsebene als Mitglied der Projektgruppe „Entflechtung VNB Plus“ beim BDEW aktiv, die Positionen zu aktuellen unbundlingrelevanten Fragestellungen erarbeitet. Er wirkt dort an Lösungen für vielfältige Fragen zur Umsetzung und Verbesserung des Unbundlings und der Gleichbehandlung in Deutschland mit. Im Fokus stand im Berichtszeitraum die Erstellung einer Stellungnahme zum Referentenentwurf der EnWG-Novelle zur Umsetzung des EU-Gas/H₂-Pakets. In dem Referentenentwurf stand aus Sicht der Entflechtung auch die Zuordnung von Verbrauchsstellen oberhalb der Niederspannung ohne Bilanzkreiszuordnung im Blickpunkt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum an der Veranstaltung des BDEW „Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“ am 16. - 17.10.2025 teilgenommen.

6. Ausblick

Es ist davon auszugehen, dass die anstehende geplante Änderung des EnWG zur „Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens“ nach ihrem Inkrafttreten wesentliche Prozessveränderungen bei allen Netzbetreibern nach sich ziehen wird. In sogenannten „kapazitätslimitierten Netzgebieten“ soll künftig neben der Redispatch-Entschädigung auch der Anspruch auf Netzanschluss nur noch unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden können. Zudem wird diskutiert, dass Anschlussbegehren priorisiert oder depriorisiert werden dürfen und nicht ausgeschöpfte Netzkapazitäten wieder freigegeben werden können.

Diese Entwicklungen - insbesondere deren operative Umsetzung - wird der Gleichbehandlungsbeauftragte vor dem Hintergrund der erforderlichen Vertraulichkeit, des diskriminierungsfreien Umgangs mit Informationen sowie der umsetzungsrelevanten unbundlingkonformen Prozesse eng begleiten.

Ausgehend von einer Umsetzung des EU-Gaspaketes im Energiewirtschaftsgesetz in diesem Jahr wird ein Schwerpunkt darauf liegen, die Ausgestaltung im Wasserstoffbereich weiterhin so zu gestalten, dass sie entsprechend dem gültigen Rechtsrahmen unbundlingkonform ist. Die



Seite 36/36

Diskussion und die weitere Begleitung dieser Thematik wird einen hohen Stellenwert im Arbeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten einnehmen.

Chemnitz, 26. März 2026

gez. Prof. Dr. Holm Anders

Gleichbehandlungsbeauftragter